

Hallenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Bindlach

(Beschluss des Gemeinderates vom 02.05.2022)

Allgemeines

§ 1 Nutzungszweck

Die Mehrzweckhalle dient:

- dem Sportunterricht der Volksschule Bindlach und der Durchführung schulischer Veranstaltungen
- dem Trainings- und Spielbetrieb der Sportvereine
- der Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen
- zur Abhaltung kultureller und sonstiger Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen
- Private oder Veranstaltungen gewerblicher Art können von der Gemeinde ebenfalls zugelassen werden

Politische Veranstaltungen sind nur auf Kreis-, Stimmkreis- oder Wahlkreisebene zugelassen, auf eine Höchstzahl von 200 Personen beschränkt und dürfen nur im Innenbereich stattfinden. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag eine Abweichung beschließen.

§ 2 Extremismusklausel

Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es verboten:

- Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.
- Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind.
- Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial in die Hall einzubringen.

- Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

Personen die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zur Halle verweigert bzw. werden diese der Anlage verwiesen, ebenfalls hält sich die Gemeinde vor, weitere Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 3 Vergabe

Die Benutzung der Mehrzweckhalle legt ausschließlich die Gemeinde Bindlach fest. Soweit schulische Belange berührt werden, stellt die Gemeinde das Benehmen mit der Schulleitung her.

Anträge auf die Hallenbenutzung sind an die Gemeinde zu richten. Für den Trainings- und Sportbetrieb wird ein Hallenbelegungsplan erstellt. Anträge für Einzelveranstaltungen sind aus organisatorischen Gründen mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. In den Anträgen ist stets ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen. Storniert der Benutzer später als 4 Wochen vor der Veranstaltung den Termin, ist das gesamte Benutzungsentgelt zur Zahlung fällig.

§ 4 Belegungszeiten, Aufsicht

Die Benutzer haben die im Benutzungsvertrag vereinbarten Belegungszeiten einzuhalten und nur die ihnen zugewiesenen Hallenteile und Nebenräume zu benutzen.

Die Halle sowie die Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Beauftragten/Übungsleiters benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung eine Beschädigung der Halle und der Einrichtungen vermieden wird. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung/Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Halle und Nebenräume zu überzeugen, etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort der Gemeinde zu melden.

§ 5 Schlüsselgewalt

Der verantwortliche Beauftragte/Übungsleiter erhält Schlüsselgewalt über die Halle. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Benutzung in den überlassenen Räumen verantwortlich. Unverzüglich nach Beendigung der Benutzung ist der ausgehändigte Hallenschlüssel gegen Unterschrift der Gemeinde wieder zurückzugeben. Der verantwortliche Beauftragte/Übungsleiter darf den Schlüssel nicht an weitere Personen aushändigen.

Sollte der Hallenschlüssel abhandenkommen, so ist der Verlust sofort der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind durch den Benutzer zu tragen.

§ 6 Trennvorhänge

Die Betätigung der Trennvorhänge obliegt ausschließlich dem verantwortlichen Beauftragten/Übungsleiter und ist nur nach gründlicher Einweisung erlaubt.

Verboten ist es, bei herabgelassenen Trennvorhängen von einer Halleneinheit in die andere durch Beiseiteschieben der Trennvorhänge zu gehen. Die Trennvorhänge sind nach Beendigung der Hallennutzung wieder nach oben zu fahren, sofern nicht ein anderer Benutzer mit verantwortlichem Übungsleiter eingetroffen ist und diese benötigt.

§ 7 Hausrecht

Ein Vertreter der Gemeinde oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Mehrzweckhalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

§ 8 Rauch- und Hundeverbot

In der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen ist das Rauchen nicht erlaubt. Das Mitführen von Hunden ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 9 Haftung

Jeder Benutzer haftet der Gemeinde für verursachte Schäden. Die Vereine haften auch bei Benutzung der Mehrzweckhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen. Im Übrigen gilt § 3 des abgeschlossenen Benutzungsvertrages.

§ 10 Benutzungsentgelt und Benutzungsvereinbarungen

Für die Überlassung der Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe dieses Benutzungsentgeltes richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung.

Über die Benutzung der Mehrzweckhalle bzw. deren Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung (Benutzungsvertrag) zu schließen.

§ 11 Umwelt

Jeder Benutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie durch den Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

Heizung, Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.

Hallennutzung für den Sportbetrieb

§ 12

Betreten und Verlassen der Halle

Die Sportler betreten die Halle im Regelfall über die Außentreppe Ost, nur in Ausnahmefällen über den Haupteingang oder den Hintereingang. Sie begeben sich über den Straßenschuhgang zu ihren Umkleidekabinen und von dort über den Treppenabgang zur Halle.

Nach Beendigung der Benutzung sorgt der verantwortliche Übungsleiter dafür, dass in allen benutzten Räumen das Wasser abgedreht, die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster verschlossen sind. Der Übungsleiter schließt die Halle ab, sofern nicht bereits ein anderer Verein mit verantwortlichem Übungsleiter eingetroffen ist.

§ 13

Hallenbuch

Über die Benutzung der Halle ist ein Hallenbuch zu führen. Der Verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet, die Benutzung der Halle mit Angabe des Tages, der Uhrzeit und der Personenzahl in das Hallenbuch einzutragen. Die Eintragung ist durch seine Unterschrift zu bestätigen. Festgestellte Beschädigungen sind nach Beendigung der Benutzung in das Hallenbuch einzutragen. Die Eintragungen werden regelmäßig durch die verantwortlichen der Gemeinde kontrolliert.

§ 14

Sportschuhe

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Turn- oder Sportschuhe mit schwarzen oder anders abfärbenden Sohlen dürfen nicht verwendet werden. Verboten ist auch das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen. Der verantwortliche Übungsleiter hat dies vor der Benutzung zu kontrollieren.

§ 15

Benutzung der Sportgeräte

Die Benutzer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung der unter Verschluss gehaltenen und zur Schulausstattung gehörenden Spiel- und Sportgeräte. Eine Mitbenutzung ist in Abstimmung mit Gemeinde und Schulleitung zu regeln. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

Tore und andere Sportgeräte sind nach Benutzung wieder in die Geräteräume auf ihren dafür vorgesehenen Stellplatz zu verbringen.

Vereine benutzen grundsätzlich ihre eigenen Bälle. Dabei sind gefettete Bälle oder Bälle von Freisportanlagen nicht zulässig. Zum Fußballspielen dürfen grundsätzlich nur Leichtspielbälle benutzt werden. Das Verwenden von Haftharzen ist verboten. Die Benutzer der Sportanlage sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Das Schleifen von Geräten und Toren auf den Hallenboden ist zu unterlassen.

§ 16 Benutzung des Konditionsraums

Die Benutzung des Konditionsraums ist grundsätzlich nur nach gesonderter, schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt. Die festgesetzten Belegungszeiten sind stets zu beachten. Eine Benutzung außerhalb dieser Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Gemeinde möglich.

Die verantwortlichen Übungsleiter haben vorher an einer Einweisung in die Gerätschaften teilzunehmen.

Die Geräte sind im Anschluss an die Benutzung mit dem dafür vorgesehenen Desinfektionsmittel zu reinigen.

Hallennutzung für Veranstaltungen

§ 17 Beginn und Ende

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von der Gemeinde festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder das Ende der Veranstaltung verschieben, ist dies rechtzeitig mitzuteilen.

§ 18 Zustand und Benutzung

Der verantwortliche Beauftragte des Benutzers hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Einrichtungen sowie der WC- Anlagen zu überzeugen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer die festgestellten Mängel nicht unverzüglich den Hallenwarten der Gemeinde mitteilt.

Die während der Benutzung eingetretenen Beschädigungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Dem Veranstalter wird ein Kontingent an Toilettenpapier und Papierhandtüchern zu Verfügung gestellt. Der darüber hinaus liegende Bedarf wird kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Die Kontrolle der Toiletten (inkl. Auffüllen von Toilettenpapier und Papierhandtüchern) obliegt in der Verantwortlichkeit des Benutzers.

Die maximale Personenanzahl bei Benutzung der hauseigenen Bestuhlung ist auf 650 Personen begrenzt. Eine Fremdbestuhlung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt. Im Bereich der Fremdbestuhlung ist grundsätzlich ein Schutzboden zu verlegen.

§ 19 Sicherheit

Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Benutzer die Verantwortung. Die Kosten dafür sowie für Brandschutzauflagen, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt ebenfalls der Benutzer. Die Gemeinde Bindlach kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus weitere Maßnahmen verlangen, wenn dies zum Schutz der Halle oder der Besucher notwendig ist. Näheres wird im Benutzungsvertrag geregelt.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und Vorführungen mit Spezialeffekten (u. a. Feuershows) sind nicht zulässig.

§ 20 Selbstbewirtschaftung

Dem Benutzer ist der Bezug von Speisen und Getränken freigestellt.

Eine vorübergehende gaststättenrechtliche Gestattung ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Bindlach zu beantragen.

Die Zubereitung von frischen Speisen mittels Kochen, Backen, Frittieren oder Braten ist nicht gestattet.

§ 21 Tribünen- und Einrichtungsgegenstände

Die Aufstellung der Teleskoptribüne ist durch die Hallenwarte der Gemeinde zu überwachen, ebenso die Aufstellung der Bühnenelemente.

Tische und Stühle sind im Regelfall vom Benutzer mit eigenem Personal auf- und abzubauen. Zur Vermeidung von Schäden ist ausreichend Hilfspersonal einzuplanen.

Die Bedienung der Garderobe ist ebenfalls vom Benutzer in eigener Verantwortung zu übernehmen. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und für alle anderen mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Die technischen Anlagen dürfen nur von einer befugten Person bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik (VDE) maßgebend.

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur aus schwer entflammbarem Material bestehen und nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Nägel und Haken dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.

§ 22 Kautions

Die Gemeinde hat das Recht, die Benutzung der Halle von der Hinterlegung einer Kautions abhängig zu machen. Die Kautions beläuft sich dabei mindestens auf das Doppelte des Entgeltes für die Benutzung der Halle und beträgt höchstens 5000,00 €. Sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und ist grundsätzlich unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung, spätestens jedoch am 3. Werktag vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde zu hinterlegen. Geschieht dies nicht, so kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Die Kautions wird nach Abzug eventuell entstandener Zusatzkosten oder Kosten für Sachschäden mit dem Rechnungsbetrag verrechnet.

Für den Fall, dass die Hallenordnung nicht beachtet wird, ist die Gemeinde berechtigt, aus dieser Vertragsverletzung heraus die Kautions in Höhe der entstandenen Schäden einzubehalten. Ein Betrag in Höhe von 100,00 € wird in derartigen Fällen als Unkostenbeitrag einbehalten.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei.

**§ 23
Inkrafttreten**

Die vorstehende Hallenordnung tritt am 03.05.2022 in Kraft.

Bindlach, 03.05.2022

gez.

Christian Brunner
Erster Bürgermeister